

## Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 03/2007 – Dezember 2007

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
hier kommt die Weihnachts-Ausgabe des Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

In dieser Ausgabe werden eine Reihe aktueller Entscheidungen des Bundessozialgerichts dargestellt.

### **I. Verschiedene Entscheidungen betreffend Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**

#### **1. Höhe der Regelsatzleistungen bei Bedarfsgemeinschaft nach SGB II und SGB XII**

**In einer Bedarfsgemeinschaft lebende Partner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und von denen einer Leistungen nach dem SGB II und einer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII) erhält, erhalten jeweils Regelleistungen in Höhe von 90 Prozent.**

§ 3 der Regelsatzverordnung, der für Haushaltsvorstände 100 Prozent und für sonstige Angehörige des Haushalts 80 Prozent vorsieht, ist nach Auffassung des BSG unvollständig. Er erfasst die Fälle nicht, in denen der eine Partner einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Leistungen nach dem SGB II, der andere aber nach dem SGB XII erhält. In diesen Fällen ist, um eine einheitliche Leistungshöhe zu gewährleisten, im Rahmen des § 3 Regelsatzverordnung der § 20 Abs 3 SGB II analog heranzuziehen. Somit stehen dem Kläger, der Leistungen nach dem SGB XII bezieht, statt bisher gezahlten 80 Prozent vielmehr 90 Prozent der Regelleistungen zu.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 16.10.2007, B 8/9b SO 2/06 R

#### **2. Verfahrensgrundsätze des SGB XII**

**Das SGB X (Verwaltungsverfahrenrecht), und insbesondere § 44 SGB X, finden auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) Anwendung.**

Streitgegenstand waren Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Zeit vom 1.1. bis zum 30.6.2005. Da hierüber bereits bestandskräftige Bescheide vorlagen, war lediglich die Überprüfungsmöglichkeit nach § 44 SGB X gegeben. Dieses hatte die beklagte Behörde aber mit dem Argument verweigert, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seien ohne einen besonderen Anwendungsbefehl für das SGB X im SGB XII verankert worden. Das BSG entschied jedoch, dass § 44 SGB X auch bei Bescheiden über Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anwendbar ist. § 44 SGB X ermöglicht die Rücknahme rechtswidriger bestandskräftiger Verwaltungsakte, mit denen Sozialleistungen in der Vergangenheit abgelehnt worden sind, und die nachträgliche Leistungserbringung. Das BSG bestätigte zudem auch die Auffassung der Vorinstanz, dass das an ein Elternteil gezahlte Kindergeld als dessen Einkommen zu werten ist.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 16.10.2007, B 8/9b SO 8/06 R

#### **3. Existenzgründungszuschuss eines Ehepartners ist bei der Einkommensberechnung nach dem SGB II zu berücksichtigen.**

Bei dem Existenzgründungszuschuss handelt es sich nach Ansicht des BSG nicht um eine zweckbestimmte Einnahme, die einem anderen Zweck dient als die Leistungen nach dem SGB II und deshalb bei der Ermittlung des Einkommens im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

unberücksichtigt bleibt. Zwar ergibt sich der Zweck des Existenzgründungszuschusses nicht ohne weiteres aus der maßgebenden Regelung in § 421L SGB III. Den Gesetzgebungsmaterialien ist jedoch zu entnehmen, dass diese 2003 eingeführte Leistung einen sozial abgesicherten Start in die Selbständigkeit gewährleisten sollte. Sie sollte damit sowohl der sozialen Sicherung als auch der Sicherung des Lebensunterhalts in der Zeit der Existenzgründung dienen. Es ist dagegen nicht zu erkennen, dass der Existenzgründungszuschuss vorrangig der Anschaffung und dem Unterhalt von Betriebsmitteln dienen sollte. Damit ist der Zuschuss als Einkommen bei der Bedarfsermittlung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.12.2007, B 14/7b AS 16/06 R

#### **4. Keine Bagatellgrenze bei Fahrtkostenerstattung**

Der Kläger wendete sich gegen eine Entscheidung der Beklagten, Reisekosten erst oberhalb einer Bagatellgrenze von 6,00 € zu erstatten. Der Kläger nahm nach Aufforderung durch die Beklagte bei dieser zwei Beratungstermine wahr und verlangte anschließend Erstattung der hierdurch entstandenen Fahrtkosten i. H. von jeweils 1,76 €. Dies lehnte die Beklagte ab. Sie führte an, die Erstattung von Reisekosten sei eine Ermessensleistung; sie erstatte Reisekosten erst oberhalb einer Bagatellgrenze von 6,00 €.

Das BSG hat die Entscheidung des LSG bestätigt. Das LSG hat die Beklagte ARGE verpflichtet, über die Erstattung der dem Kläger entstandenen Fahrtkosten erneut zu entscheiden. Die Beklagte hätte über die Übernahme der Reisekosten eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen müssen; dem werden die angefochtenen Entscheidungen nicht gerecht. Hier hätte die Beklagte vor allem die durch das ALG II vorgezeichneten begrenzten finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen müssen.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.12.2007, B 14/7b AS 50/06 R

#### **5. Haus mit elterlichem lebenslangen Wohnrecht kein verwertbares Vermögen**

Streitig war, ob ALG II als Zuschuss nur als Darlehen gewährt wird, weil der Kläger Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück ist, auf dem sich ein Haus befindet, das in seinem Eigentum steht. Das Haus wird von der Mutter des Klägers bewohnt, der an dem Haus ein lebenslanges Nießbrauchsrecht zusteht; der Kläger selbst wohnt nicht in diesem Haus, sondern in einer Mietwohnung.

Nach Auffassung des BSG stehen dem Kläger für den streitigen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss und nicht nur als Darlehen zu. Der Kläger ist im Sinne der maßgebenden Vorschriften des SGB II hilfebedürftig; er verfügt insbesondere nicht über verwertbares Vermögen. Grundeigentum, das in absehbarer Zeit nicht verwertet werden kann und dessen Verwertbarkeit nicht vom Willen des Vermögensinhabers abhängt, ist nicht als berücksichtigungsfähiges Vermögen im Sinne des SGB II anzusehen. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn im übrigen Hilfebedürftigkeit besteht, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss und nicht nur als Darlehen zu gewähren sind.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R

#### **6. Mittagessen in Werkstatt für behinderte Menschen kein zu berücksichtigendes Einkommen**

Das dem Kläger in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gewährte kostenlose Mittagessen war nach der Auffassung des BSG nicht als dessen Einkommen bedarfsmindernd in Höhe von 36,54 Euro monatlich zu berücksichtigen (§ 82 SGB XII). Vielmehr war der dem Kläger gewährte Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt abweichend festzulegen (§ 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII), weil die Kosten für Ernährung, die mit dem Regelsatz pauschal abgegolten werden, durch die vom Beklagten gewährte Eingliederungshilfe teilweise abgedeckt waren. Insoweit mindert sich der dem Kläger gewährte Regelsatz von monatlich 345 Euro um den Betrag, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist (1,77 €).

Durch das SG ist nunmehr noch zu ermitteln, an wie vielen Tagen des jeweiligen Monats der Kläger im streitigen Zeitraum in der WfbM gegessen hat.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 11.12.2007, B 8/9b SO 21/06 R

## **7. Sparvermögen aus Leistungen des Landesblindengeldes kein zu berücksichtigendes Einkommen**

Das aus dem monatlich gezahlten Landesblindengeld angesparte Vermögen darf nicht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden; seine Verwertung würde nach Ansicht des BSG für den Kläger eine Härte bedeuten (§ 88 Abs 3 Bundessozialhilfegesetz - BSHG -, § 90 Abs 3 SGB XII). Landesblindengeld dient typisierend und pauschalierend dem Ausgleich für höhere blindheitsbedingte Aufwendungen. Diese Zielsetzung würde gefährdet, wenn der Blinde gezwungen wäre, das monatliche Blindengeld, das als zweckgebundenes Einkommen privilegiert ist (§ 77 Abs 1 BSHG, § 83 Abs 1 SGB XII), auszugeben. Es muss ihm vielmehr auch ermöglicht werden, mit angespartem Blindengeld zu einem späteren Zeitpunkt höhere blindenspezifische Ausgaben zu tätigen, ohne dass dies bzw. das Vorhaben nachgewiesen werden muss.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 11.12.2007, B 8/9b SO 20/06 R

## **8. Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe bestand auch im Jahre 2005**

Die Klägerin lebt in einem Heim für behinderte Menschen und erhält insoweit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie einen Barbetrag in Höhe von monatlich 90 Euro und einen Zusatzbarbetrag in Höhe von 37 Euro monatlich. Ihren Antrag auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005 lehnte die Beklagte ab, weil das SGB XII für 2005 im Gegensatz zum bis zum 31.12.2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz eine solche Leistung nicht mehr vorsehe. Die Klage hiergegen wurde vom SG abgewiesen.

Nach der Rechtsauffassung des BSG war auch für das Jahr 2005 an Heimbewohner eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von mindestens 36 Euro zu zahlen. Zwar war dies nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt; jedoch handelt es sich um weiteren notwendigen Lebensunterhalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), wie die spätere Gesetzesentwicklung (klarstellende Einfügung eines § 133b SGB XII für das Jahr 2006; Aufstockung des in einer stationären Einrichtung zu zahlenden Barbetrages unter Wegfall der Weihnachtsbeihilfe ab 2007) belegt.

ACHTUNG: Diese Entscheidung kann, soweit die weiteren Voraussetzungen Weihnachten 2005 vorlagen, für eine Reihe von Menschen einschlägig sein. Die Bescheide sind ggfs. gemäß § 44 SGB X aufzuheben und zu korrigieren.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 11.12.2007, B 8/9b SO 22/06 R

## **II. Leistungen nach dem SGB III**

### **1. Keine Sperrzeit bei Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn Gründe des Kindeswohls eines minderjährigen Kindes des Partners einen Zuzug erfordern**

Die Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Umständen Sperrzeiten verhängen, die sich mindernd auf das Arbeitslosengeld I auswirken, wenn der Arbeitssuchende wesentlich zur Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses beigetragen hatte. Dieses gilt nur dann nicht, wenn er einen wichtigen Grund für die Beendigung vorbringen kann.

Die erstmalige Herstellung einer ernsthaften und auf Dauer angelegten Erziehungsgemeinschaft, d.h. der Zuzug mit einem minderjährigen Kind zum nichtehelichen Partner, kann einen solchen wichtigen Grund bilden, wenn Gründe des Kindeswohls dies erfordern, insbesondere eine Verbesserung der Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung des Kindes gewährleistet ist. Bei diesem Partner muss es sich nicht um den Vater bzw. die Mutter des Kindes handeln. Das BSG erweitert hiermit die bisherige

Rechtsprechung, wonach bisher nur der Zuzug zum Vater oder der Mutter eines gemeinsamen Kindes einen wichtigen Grund im Sinne des Sperrzeitrechts darstellen kann.

Der Zuzug zu einem nichtehelichen Lebenspartner zwecks erstmaliger Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Kinder begründet jedoch keinen wichtigen Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses i. S. des Sperrzeitrechts.

⇒ vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2007, B 11a/7a AL 52/06 R

### **III. Leistungen nach dem SGB V**

#### **1. Fahrtkosten werden nur für Fahrten oder Flüge erstattet, die im Zusammenhang mit einer Kassenleistung notwendig sind**

Die Kosten eines Hubschrauberfluges von Augsburg nach Fulda zum Zwecke eines medizinisch nicht notwendigen Wechsels des Krankenhauses sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Krankenkassen übernehmen zwar als Naturalleistung auch die Fahrten oder Flüge, wenn die Fahrten oder Flüge im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer vom Versicherten selbst beschafften Krankenfahrt aus der Anspruchsgrundlage des § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V setzt aber voraus, dass die Krankenkasse eine unaufschiebbare Krankenfahrt nicht rechtzeitig erbringen konnte oder die Krankenkasse eine Krankenfahrt zu Unrecht abgelehnt hat. In beiden Fällen besteht der Kostenerstattungsanspruch nur, wenn der Versicherte Anspruch auf die Sachleistung (Krankenfahrt oder Flug) nach § 60 SGB V hatte. Das wiederum setzt voraus, dass die Fahrt oder der Flug im Zusammenhang mit einer Leistung der Beklagten "notwendig" gewesen ist.

Für den notwendigen Zusammenhang zwischen dem Flug und der von der Beklagten zu erbringenden Hauptleistung genügt es nicht, dass die Beklagte die Krankenhausbehandlung in Fulda übernommen hat und der Transport dafür notwendig - zwingende Voraussetzung - war. Vielmehr setzt § 60 Abs 1 Satz 1 SGB V voraus, dass die - sich allein nach medizinischen Kriterien bemessende "erforderliche Krankenhausbehandlung" (§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB V) gerade nur in Fulda verfügbar war, nicht aber in Augsburg. Begehrt ein in ein Krankenhaus aufgenommener Versicherter die Verlegung in ein anderes Krankenhaus, obwohl er im Aufnahme-Krankenhaus die "erforderliche Krankenhausbehandlung" (§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB V) erhalten kann, hat seine Krankenkasse die Fahrkosten für die Verlegung nicht zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherte - wie hier - auf seine religiösen Bedürfnisse beruft, die Verlegung erfolgt und die Krankenkasse die anschließende Krankenbehandlung übernimmt. Der Kläger hätte auch im Augsburger Krankenhaus, in das er schon aufgenommen worden war, nach den Regeln der ärztlichen Kunst operiert werden können. Einer Verlegung nach Fulda bedurfte es aus medizinischen Gründen nicht. Die Verlegung erfolgte allein aus religiösen Gründen des Klägers. Die durch das Grundgesetz gewährleistete Freiheit des Glaubens führt indessen nicht dazu, dass die von Zeugen Jehovas religiös motivierte Ablehnung von Bluttransfusionen einer medizinisch notwendigen Verlegung des Versicherten von einem Krankenhaus ins andere gleichzustellen ist.

⇒ vgl. BSG, Urteil vom 2.11.2007, B 1 KR 11/07 R

#### **2. Schutzservietten können Pflegehilfsmittel und damit von der Pflegeversicherung zur Verfügung zu stellen sein**

Das BSG stellte fest, dass die vom Kläger benutzten einmal verwendbaren Schutzservietten keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und deshalb von der beklagten Pflegekasse zu gewähren seien. Es handele sich um notwendige Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege dienen und deren Anschaffung nicht unwirtschaftlich sei. Neben dem in die Zukunft gerichteten Sachleistungsanspruch steht dem Kläger auch der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch zu, da die Beklagte die Gewährung der Sachleistung seit Jahren zu Unrecht verweigert hat.

⇒ vgl. BSG, Urteil vom 15.11.2007, B 3 P 9/06 R

#### IV. Leistungen nach dem SGB VII

##### **Unfallversicherungsschutz besteht auf dem Heimweg auch auf versehentlichen Umwegen.**

Der achtjährige Kläger verunglückte auf dem Heimweg von der Schule. Da er versehentlich nicht an der richtigen Bushaltestelle ausgestiegen war, ereignete sich der Unfall an einer Stelle, die nicht mehr auf dem unmittelbaren Weg von der Schule nach Hause lag. Für das Verbleiben im Bus über die Haltestelle "Mozartstraße" hinaus gab es keinen mit den objektiven Gegebenheiten des Schulwegs zusammenhängenden Grund. Der Kläger hatte den direkten Weg aber nicht verlassen, um einer privaten Tätigkeit nachzugehen, sondern war nur aus Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit zu weit gefahren, ohne dass sich seine auf das Erreichen der Familienwohnung gerichtete Handlungstendenz geändert hatte. Das BSG stellte bei der Entscheidung die fehlende Reife und Einsichtsfähigkeit bei Schülern dieses Lebensalters und dadurch zu erklärende schülertypische Verhaltensweisen in Rechnung und bewertete es als für den Versicherungsschutz unschädlich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG geht durch ein der altersgemäßen Entwicklung entsprechendes Verhalten der sachliche Zusammenhang mit dem Schulbesuch auch dann nicht verloren, wenn dasselbe Verhalten bei Erwachsenen als Unterbrechung der versicherten Tätigkeit im Rechtssinne zu werten wäre.

⇒ vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2007, B 2 U 29/06 R

##### **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

##### **Nutzungsbedingungen**

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

##### **[Impressum](#)**

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.  
– Rechtsanwalt –

##### **Kontakt:**

Buxtehuder Str. 76  
21635 Jork

Tel.: [\(0 40\) 30 63 96 70](tel:04030639670)

Fax: [\(0 41 62\) 91 33 30](tel:04162913330)

[anwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-au.de)

[www.rechtsanwalt-au.de](http://www.rechtsanwalt-au.de)

Christian Au LL.M.  
- Rechtsanwalt -

Buxtehuder Str. 76  
21635 Jork  
Tel.: (0 40) 30 63 96 70  
Tel./Fax: (0 41 62) 91 33 30